

wert ist die Feststellung asiatischer Kultureinflüsse auf die altgermanische Religion. „Es hat sich demnach aus dem Osten sowohl in vorgeschichtlicher wie in historischer Zeit ein fast ununterbrochener Kulturstrom über die germanische Welt ergossen“ (153). Auch die Bedeutung christlicher Elemente in der altnordischen Mythologie ist zu beachten. Zu verzeichnen ist ferner die Wende in der Beurteilung des volkskundlichen Materials. Hatte man noch bis vor kurzem christliche Bräuche gern als „heidnische Überlebensel und die Heiligen als die Erben heidnischer Götter“ betrachtet, so hat hier eine genauere Forschung zu überraschenden Resultaten geführt. „Die Bräuche können im Christentum wurzeln und sind aus den mittelalterlichen Verhältnissen und dem Heiligenkult größtenteils zu erklären“ (304). Auch die Bräuche des Weihnachtsfestes werden wieder stärker im christlichen Zusammenhang gesehen. „Tausend Jahre Christentum sind nicht spurlos an dem Hauptfest dieser Religion vorübergegangen. Bei jedem der zahlreichen üblichen Bräuche müssen wir untersuchen, ob er nicht letzten Endes aus dem christlichen Mittelalter stammt, und wir sollen darauf gefaßt sein, daß dies wahrscheinlicher ist als eine Verballhornung eines heidnischen Kultaktes. Wir sollen nicht in jeder Strohfigur einen Vegetationsdämon wittern, nicht jeden Aufzug als alten heidnischen Kultakt betrachten, nicht jedes Gebäudrot als Ersatzopfer deuten. Auch hier stehen wir noch am Anfang der Forschung, die allzu eilig zu den heidnischen Wurzeln hat durchdringen wollen, ohne die zahlreichen späteren Umwandlungen genügend beachtet zu haben“ (304). H. Roos S. J.

Thielicke, H., *Geschichte und Existenz. Grundlegung einer evangelischen Geschichtstheologie.* gr. 8<sup>o</sup> (XV u. 369 S.) Gütersloh 1935, Bertelsmann. M 15.—; geb. M 17.—.

Th., der sich in seinen Grundthesen bewußt auf Luther stützt, nimmt zum Ausgangspunkt seiner geschichtsphilosophischen Betrachtungen die unbedingte Forderung Gottes an den Menschen, wie sie sich im Gebot der Bergpredigt über die Nächstenliebe kundgibt. Der geschichtliche Mensch kann dieser Forderung nicht gerecht werden; denn die Geschichte gründet auf dem „Selbstseinwollen“ des Menschen auf Kosten des Nächsten. Da die geschichtlichen Ordnungen (Familie, Staat, Wirtschaft usw.) mit uns identisch sind, gelten auch sie als der allgemeinen Sündhaftigkeit verfallen. Es gibt somit keine reinen oder auch nur irgendwie bevorzugten „Schöpfungsordnungen“, d. h. historische Gebilde, die wir als unverfälschten Ausdruck des göttlichen Willens ansprechen dürften. Sie sind nur noch „geschichtliche Möglichkeiten, den Schöpfungsanspruch Gottes, nämlich unser Verhältnis zum Du, auf dem Grund der Unmöglichkeit zu erfüllen“. M. a. W., unser profanes Ethos verlangt nur insoweit Erfüllung des Gebotes der Nächstenliebe, als es die Eigengesetzlichkeiten, in denen wir stehen (z. B. der Konkurrenzkampf), gestatten, indes die unbedingte Forderung mich unbedingt verpflichtete. So gibt es für unser Wirken keinen neutralen Boden, sondern die Geschichte selbst, in die wir eingebettet sind, steht unter dem „Gericht“.

Dadurch aber werden die vermeintlichen „Schöpfungsordnungen“ zu „Gnadenordnungen“ und zwar in doppelter Weise: einerseits treibt uns die Erkenntnis von der Sündhaftigkeit jeglichen Seins — die ganze Schöpfung ist „gebrochen“ — an, die „Gerechtigkeit“ Christi zu ergreifen. So wird der im Glauben Gerechtfertigte frei von den geschichtlichen Ordnungen, aber nur für Gott.

Für den Nichtgerechtfertigten aber werden sie zum Kairos, indem Gott ihn in diesen (sündhaften) Ordnungen bewahrt für die Gnade. In beiden Fällen wirkt Gott die Geschichte, nicht bloß die „vertikale“, kraft welcher der Mensch unmittelbar vor seinem Richter steht, sondern auch die „horizontale“, in welcher er frei über die res inferiores verfügt. Da der Mensch und mit ihm die „transsubjektive“ Geschichte — gemäß dem Lutherwort „simul iustus et peccator“ oder „peccator in re, iustus in spe“ — innerlich unter dem Gerichte bleiben, eignet den „Gnadenordnungen“ nur ein eschatologischer Charakter; sie deuten auf die endgültige Wiederherstellung der „gebrochenen“ Schöpfung hin.

Für eine theologische Betrachtung gibt es keine „Höhezeiten“ der Geschichte, weil alle unter dem „Gerichte“ stehen. Die Vielfältigkeit der „Epochen“ ist nur darum bedeutsam, weil Gott sich ihrer bedient, wenn er den Menschen sucht oder zurückstößt. M. a. W., das Entscheidende ist immer die individuelle Existenz des Menschen, die zu Gott ist. Der „Ertrag“ der Geschichte für die Ewigkeit liegt in der Scheidung der „Kinder des Reiches“, die in der Kirche zusammengeschlossen werden, von den „Kindern der Bosheit“. Er ist eschatologisch, d. h. in dieser Welt nicht sichtbar. Unsere Arbeit aber an diesem „Ertrag“ besteht in der Verkündigung des „Wortes“ Gottes, in der Disponierung der Menschen, um dieses aufzunehmen, und in der Einwirkung auf die geschichtlichen Ordnungen (Staat, Wirtschaft), damit sie jener Verkündigung kein Hindernis entgegensetzen.

Th. führt seine Darlegungen mit klarer Linienzeichnung und fast unheimlicher Folgerichtigkeit durch. (Von seinem Standpunkt aus scheint die Polemik gegen Kant, Schleiermacher, Brunner und Gogarten vollauf berechtigt.) Von katholischer Sicht aus müssen wir seine Grundvoraussetzung von der ontischen Sündhaftigkeit des Menschen und damit der geschichtlichen Strukturen ablehnen. Wie Gott keine unmöglichen Forderungen an den Menschen stellen kann, so ist anderseits nicht schon jedes „Selbstseinwollen“ sündhaft. Was Th. als Folge der Erbsünde hinstellt, wäre tatsächlich, wenn auch in abgeschwächter Form, schon mit den natürlichen „Schöpfungsordnungen“ gegeben. Familie, Wirtschaft, Staat usw. als geheime Selbstversicherungen der ungeordneten Selbstsucht bewerten, heißt doch den sozialen Charakter des Menschen schlechthin verdammen. Daß die jeweiligen konkreten Ordnungen irgendwie von sündhaften, egoistischen Einflüssen befleckt sein können, soll nicht gelehnet werden. Aber gerade, weil der Mensch — und a fortiori die übrige Schöpfung — nicht bis ins Mark hinein verdorben sind durch die Erbsünde, lassen sich noch in etwa ursprüngliche „Schöpfungsordnungen“ abheben. Diese sind nicht bloß dazu da, uns an die „Sünde“ zu erinnern und so auf die Gnade hinzurichten; sie bilden positive Werte, auf denen die Gnade aufbauen kann. Gratia supponit naturam. Und darum dürfen und sollen die Christen positive Kulturarbeit leisten, dürfen und sollen Kunst, Wissenschaft und auch den Staat bejahen, aber stets unter Wahrung der christlichen Ansprüche. Allerdings — und hierin stimmen wir dem Verf. bei — das Ausschlaggebende des geschichtlichen Werdens liegt beim einzelnen. Der „Ewigkeitsertrag“ der Geschichte ist nicht unmittelbar in dieser Welt sichtbar, Gottes Gnadenwirken ist nicht gebunden an „Höhezeiten“ der Kultur. Doch sind von echt christlichem Geist getragene Kulturen nicht bloß ein geeigneterer Boden

für das Gnadenwirken Gottes, das ja auch „*gratiae externaë*“ kennt, sondern zugleich eine Ausstrahlung dieses Gnadenwirkens.  
Max Rast S. J.

Walter, Franz, Die Euthanasie und die Heiligkeit des Lebens. Die Lebensvernichtung im Dienste der Medizin und Eugenik nach christlicher und monistischer Ethik. gr. 8<sup>o</sup> (VIII u. 686 S.) München 1935, Hueber. M 28.50.

Vernichtung lebensunwerten Lebens, wo möglich schmerzloses Auslöschen desselben, kannte die Vergangenheit und kennt auch die Gegenwart. Es handelt sich nicht um die bloße Tatsache dieser Vernichtung, es handelt sich um ihre ethische und rechtliche Bewertung. Welche Gesichtspunkte kommen hier in Betracht? Das Leben kann unwert „erscheinen“ aus sehr verschiedenen Gründen und unter mannigfachen Rücksichten, unwert für das Individuum, unwert für die Gemeinschaft, unwert für beide. — Euthanasie ist ein Verfügen über das Leben (das „Lebensgut“); Verfügen setzt aber, wenn es ethisch zulässig sein soll, einen Rechtstitel voraus, der im Einklang mit der sittlichen Ordnung zur Verfügung bevollmächtigt. Liegt nun ein solcher Rechtstitel bei der Einzelpersonlichkeit oder bei der übergeordneten Gemeinschaft vor? Geben die Gründe oder wenigstens einer derselben, die für die Euthanasie angeführt werden, solche Rechtstitel ab? — Weiter: Notwehr, nach einigen (irrtümlich) auch Notstand, Krieg, staatliches Strafrecht gelten als Rechtstitel, die u. U. zu direkter Verfügung über Menschenleben berechtigen. Gibt einer dieser Tatbestände das sittliche Recht zu Euthanasie, oder läßt sich aus einem von ihnen das Recht wenigstens ableiten? — All diesen Fragen geht das vorliegende Buch nach; es bietet die Antworten und Beweise, die von der einen und von der anderen Seite, von den Verteidigern der Euthanasie und von ihren Gegnern angeführt werden; prüft sie in sich und an den Grundsätzen des natürlichen und des christlichen Sittengesetzes und nimmt abschließend dazu Stellung. Das Endergebnis ist für den kath. Moraltheologen selbstverständlich: Euthanasie ist, weil direkte selbständige Verfügung über das *eigene* Leben oder direkte Verfügung über *schuldloses fremdes* Leben (mit oder ohne Einverständnis des Betroffenen) in ihrer Natur und ethischen Struktur *widersittlich*; sie ist eine Verkennung des objektiven Sinnes und Wertes des Lebens, eine Verkennung des Sinnes, Zweckes und Machtbereiches der Gemeinschaft gegenüber der Einzelpersonlichkeit, gegenüber ihrem Lebensgut und naturgegebenen Lebensrecht; sie ist eine Verkennung des bloßen Gliedseins, der Gliedhaftigkeit von Diesseits und Erdenzeit in der umfassenden Daseinstotalität von Diesseits und Jenseits, Zeit und Ewigkeit, in der jeder einmal vom Schöpfer ins Dasein gerufene Mensch steht. Euthanasie ist endlich eine Verkennung des ausschließlichen Verfügungsrechtes des Schöpfers über das vernunftbegabte Geschöpf, das als Persönlichkeit und seinem existentialen Dasein nach kein geschaffenes Sein, sondern nur seinen Schöpfer zum unmittelbaren Ziel und Zweck haben kann und hat. Darum ist jedes *eigenmächtige* direkte Verfügen über menschliche Persönlichkeit und ihre Existenz (das eben dadurch, daß es eigenmächtig geschieht, den Menschen als Persönlichkeit auf ein anderes denn auf seinen Schöpfer als unmittelbares Ziel bezieht) ein Eingriff in ein höchstes und ausschließliches Schöpferrecht. — Das vorliegende Werk bringt diese der christlichen Ethik und kath. Moraltheologie bekannten Gedankengänge nicht in Form abstrakter akademischer